Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/4/7 5Ob220/99k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.2000

Norm

MRG §18 Abs1

Rechtssatz

Arbeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit einer Erhaltungsarbeit stehen, werden wie diese selbst behandelt. Die Kosten, die zur Vorbereitung eines Antrags nach § 18 MRG entstehen, sind daher jenen Erhaltungsarbeiten zuzurechnen, für die nach § 18 MRG die Erhöhung der Hauptmietzinse beantragt wird. Die Antragsgegner können sie daher nicht als Erhaltungsaufwand und Verbesserungsaufwand dem Rückforderungsbegehren eines Mieters für nicht verbrauchte Erhaltungsbeiträge und Verbesserungsbeiträge entgegensetzen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 220/99k
  Entscheidungstext OGH 07.04.2000 5 Ob 220/99k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113456

Dokumentnummer

JJR_20000407_OGH0002_0050OB00220_99K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at